

Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung für die Vergabe der Förderung umweltfreundlicher nachhaltiger öffentlicher Veranstaltungen

Abschnitt I. Förderung „a sauberes Fest!“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Das Land Burgenland fördert nach Maßgabe der Richtlinien des Abschnitts I die Durchführung umweltgerechter nachhaltiger öffentlicher Veranstaltungen im Burgenland.
- (2) Ziel der Förderung ist die Gewährleistung der Einhaltung besonderer Standards des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.
- (4) Auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes besteht nicht.

§ 2

Fördergegenstand

- (1) Förderbar sind öffentliche Veranstaltungen im Burgenland, die von einem Förderwerber im Sinne des § 3 durchgeführt werden und die Kriterien für das Prädikat der Veranstaltung „a sauberes Fest!“ erfüllen.
- (2) Die Kriterien für das Prädikat „a sauberes Fest!“ sind erfüllt, wenn die Veranstaltung nach Maßgabe des im Anhang A dieser Richtlinie angeschlossenen Kriterienkatalogs mit mindestens 35 Punkten bewertet wird. Die in der Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A) vorangekreuzten Kriterien sind dabei jedenfalls zu erfüllen.

§ 3

Förderwerber

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie können beantragen:

1. Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 62/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, die im Burgenland ihren Sitz haben,
2. Personengemeinschaften, die jeweils einen bestimmten gemeinsamen ideellen Zweck verfolgen und deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Die Personengemeinschaft hat eine natürliche Person als deren Vertreter zu bestimmen. Dieser muss im Burgenland einen Wohnsitz haben.

3. Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2021.
4. Einrichtungen, die als Teile des Katastrophenhilfsdienstes nach dem Katastrophenhilfegesetz LGBl. Nr. 5/1986 idgF gelten.
5. Im Burgenland ansässige Teil- und Unterorganisationen von in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 4

Art der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines finanziellen Beitrags bei Vorliegen der Mindestpunktzahl gemäß § 5.

§ 5

Höhe der finanziellen Förderung

(1) Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl bei der Bewertung der Veranstaltung nach Maßgabe der in der Beilage A dieser Richtlinie angeschlossenen Kriterien-Checkliste. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der für die Veranstaltung zutreffenden Punkte und beträgt:

1. bei 35 bis 49 Punkten: 300, -- Euro und
2. bei 50 Punkten oder darüber: 450, -- Euro.

(2) Die Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes für diese Zwecke bereitgestellten Mittel gewährt werden. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung gemäß § 7 Abs. 8.

§ 6

Förderansuchen

(1) Der Förderwerber hat sein Förderansuchen für jedes Veranstaltungsprojekt gesondert schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Europaplatz 1 (Förderstelle) **spätestens drei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist durch die vertretungsbefugte Person zu unterfertigen. Eine allfällige Berücksichtigung verspätet eingereichter Förderansuchen liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Rechtsanspruch des Förderwerbers darauf besteht nicht.

(2) Dem Ansuchen, welches eine kurze Beschreibung des Projektes zu beinhalten hat, sind beizulegen:

1. Bei Vereinen ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist,
2. bei Personengemeinschaften den Namen und die Wohnadresse der vertretungsbefugten Person und mindestens einer weiteren Person der Personengemeinschaft,

3. ausgefüllte Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A) dieser Richtlinie,
4. unterfertigte Verpflichtungserklärung gemäß Anlage B dieser Richtlinie. Darin hat der Förderwerber zu erklären, dass die für die Durchführung der Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes eingehalten werden.
5. Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorlage verlangen.

§ 7

Verfahren

(1) Die Förderstelle hat das Förderansuchen zu prüfen und dem Förderwerber das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei verbesserungsfähigen Mängeln hat die Förderstelle dem Förderwerber die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer einwöchigen Verbesserungsfrist zurückgewiesen wird.

(3) Bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen erfolgt die Zusicherung der Förderung unter der Bedingung, dass der Förderwerber die Einhaltung der Verpflichtungserklärung im Sinne des § 8 nachweist. Mit der Zusicherung kommt zwischen dem Förderwerber und dem Land Burgenland ein Fördervertrag zustande. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen des Förderwerbers und seines Vertreters,
2. die geförderte Veranstaltung,
3. die Art der Förderung, bei Geldleistungen den Förderbetrag,
4. die Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A),
5. die Verpflichtungserklärung (Beilage B),
6. den Zeitpunkt der Erbringung der Nachweise.

(4) Bei Bedarf kann der Fördervertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Für den Fall der Zusicherung der Förderung hat der Fördernehmer ein Banner (3x1m) für alle Teilnehmer der Veranstaltung sichtbar anzubringen, sofern dieses vom Land zur Verfügung gestellt werden kann. Zusätzlich ist das vom Land Burgenland elektronisch zur Verfügung zu stellende Logo „a sauberes Fest!“ sichtbar für alle Teilnehmer der Veranstaltung, etwa durch Aufhängen eines Posters, durch Aufdruck auf Speisekarten, Preislisten udgl., anzubringen. Je nach Größe der Drucksorte ist das Logo in folgender Mindestgröße anzubringen:

DIN A0 und größer:	Mindestgröße: 15 x 15 cm
DIN A1	Mindestgröße: 10 x 10 cm
DIN A2	Mindestgröße: 8 x 8 cm
DIN A3	Mindestgröße: 6 x 6 cm

DIN A4	Mindestgröße: 4 x 4 cm
DIN A5	Mindestgröße: 3,5 x 3,5 cm
DIN A6	Mindestgröße: 2,5 x 2,5 cm

(6) Im Falle der Zusicherung der Förderung hat der Förderwerber der Förderstelle auf deren Verlangen die uneingeschränkte Kontrolle der in der Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A) angegebenen Maßnahmen am Ort der Veranstaltung zu ermöglichen.

(7) Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach der Veranstaltung, nachdem der Förderwerber die Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 8 gegenüber der Förderstelle glaubhaft gemacht hat.

(8) Die Vergabe der Förderung erfolgt streng nach dem Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Förderanträge. Die Förderstelle beurteilt dabei, wann ein Förderantrag vollständig vorliegt. Ein Förderantrag gemäß Abs. 3 reiht sich demnach vor einen Antrag gemäß Abs. 2. Bei gleichzeitigem Einlangen von vollständig belegten Förderanträgen haben Veranstaltungsprojekte mit der höheren Punktezahl Vorrang. Die Bearbeitung der Förderanträge durch die Förderstelle erfolgt ansonsten streng chronologisch.

(9) Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens jedoch mit 31.10.2022.

§ 8

Nachweise

Der Förderwerber hat bei sonstigem Außerkrafttreten der Förderzusage der Förderstelle die Einhaltung der Verpflichtungserklärung **binnen zwei Wochen** nach der Veranstaltung glaubhaft zu machen. Dazu hat der Förderwerber die Maßnahmen, die in der Checkliste „a sauberes Fest!“ (Beilage A) als für die Veranstaltung zutreffend bezeichnet wurden, fotografisch (Fotos der Veranstaltung, zB von Getränkeständen, besetzten Tischen mit sichtbar angebrachten Logos der Veranstaltung, udgl.) bzw. durch eingescannte Eintrittskarten, Einladungen, Plakate, Getränke- und Speisekarten, Vereinbarungen betreffend Müllentsorgung, Rechnungen usw. zu dokumentieren und der Förderstelle vorzulegen. Die Förderstelle kann die Frist für die Mängelbehebung bis zu einer Woche erstrecken.

§ 9

Evaluierung und allfällige Rückforderung

Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn sich nachträglich erweist, dass der Fördernehmer die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten hat. In diesem Fall ist die Förderung nach Maßgabe einer Neubewertung gemäß § 5 entsprechend zu kürzen oder gänzlich abzulehnen. Ein allfällig geleisteter Förderbeitrag ist dementsprechend vom Förderwerber entweder teilweise oder gänzlich dem Land rückzuerstatten.

Abschnitt II.

Förderung Mehrwegbecher

§ 10

Allgemeines

Das Land Burgenland fördert nach Maßgabe der Richtlinien des Abschnitts II die Verwendung von Mehrwegbechern bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

§ 11

Fördergegenstand und Förderwerber

Förderbar sind öffentliche Veranstaltungen im Burgenland, die von einem Förderwerber im Sinne des § 3 durchgeführt werden.

§ 12

Art der Förderung:

Die Förderung besteht

1. in der Zurverfügungstellung von Mehrwegbechern des Landes durch einen Dienstleister des Landes. Der Dienstleister wird auf der Internet-Seite des Landes bekannt gegeben.
2. in der Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Servicekosten, die der Dienstleister des Landes für die Zurverfügungstellung der Mehrwegbecher nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Z 1 dem Veranstalter verrechnet (Beitrag zu den Servicekosten des Dienstleisters).

§ 13

Höhe des finanziellen Beitrags

Die Förderung beträgt

1. bei Veranstaltungen, für die eine Förderung nach Abschnitt I zugesichert wurde (das sind Veranstaltungen mit einer Mindestpunktzahl nach Abschnitt I von mindestens 35 Punkten), 30 % der Servicekosten nach § 14 Abs. 4 Z 1;
2. bei Veranstaltungen, für die keine Förderung nach Abschnitt I zugesichert wurde, 15% der Servicekosten nach § 14 Abs. 4 Z 1.

§ 14

Mehrwegbecher

(1) Das Land stellt im Wege des Dienstleisters Mehrwegbecher zur Verfügung. Die Becher sind mit einem Logo des Landes versehen.

(2) Die Becher werden beim Dienstleister des Landes verwahrt, von diesem über Bestellung des Veranstalters an diesen geliefert und gereinigt.

(3) Die Bestellung kann sich nur auf eine oder mehrere Verpackungseinheiten beziehen. Die Anzahl der Mehrwegbecher pro Verpackungseinheit wird mit dem Dienstleister vereinbart.

- (4) Der Dienstleister verrechnet auf seine Rechnung dem Veranstalter folgende Kosten:
1. Servicekosten des Dienstleisters: Diese umfassen die Kosten für die Miete je Mehrwegbecher und die Pauschalkosten für die Lieferung und Abholung der Mehrwegbecher.
 2. Kostenersätze für den Verlust von Mehrwegbechern.
- (5) Der Dienstleister ist berechtigt, mit dem Veranstalter eine Vorauszahlung der Servicekosten zu vereinbaren.
- (6) Sofern das Becherkontingent für den von den Veranstaltern angeforderten Bedarf nicht ausreicht, können vom Dienstleister ausschließlich Becher desselben Typs und desselben Fassungsvermögens in einem neutralen Design zur Verfügung gestellt werden. Für diese Becher besteht keine Förderung.
- (7) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Becher binnen einer mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zurückzuliefern.

§ 15

Fördervertrag

- (1) Der Fördervertrag kommt mit der Mitteilung der Förderzusage an den Veranstalter zustande.
- (2) Die Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes für diese Zwecke bereitgestellten Mittel gewährt werden. Innerhalb dieses Rahmens haben Projekte nach Abschnitt I nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Vorrang. Im Übrigen richtet sich die Zuteilung eines Förderbeitrags nach dem zeitlichen Einlangen des Förderantrags.
- (3) Für das Förderansuchen, das Verfahren und die allfällige Rückforderung gelten § 6, § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 sinngemäß. Ebenso gelten die Allgemeinen Bestimmungen des § 1 sinngemäß.
- (4) Für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Dienstleisters an den Veranstalter übernimmt das Land keine Haftung.

Abschnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Datenschutz

Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch ein Förderansuchen begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

§ 17

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 18

Anbringen und behördliche Erledigungen

Anbringen gemäß dieser Richtlinie können auch in elektronischer Form eingebracht werden. Ebenso können Erledigungen der Förderstelle rechtswirksam an die vom Förderwerber bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft.